

führten mit dem Retentionsrecht nicht in Konflikt kommt. Freilich können Pfändung und Arrest, die gegen den Mieter vollzogen werden, zur Folge haben, dass der Vermieter sein Retentionsrecht verwirkt, nämlich wenn er unterlässt, es rechtzeitig geltend zu machen (vgl. AS 41 III S. 114 ff.); doch sind hiefür einzig die Vorschriften der Art. 106 ff. SchKG massgebend, aus denen indes im vorliegenden Falle nichts gegen die Rekurrentin hergeleitet werden kann, weil, was die untere Aufsichtsbehörde gänzlich übersehen hat, eine solche Verwirkung nur für dasjenige Betreibungsverfahren gilt, in welchem der Vermieter die Anmeldung versäumt hat, also nicht für das gegenwärtig einzig in Frage stehende. Der streitigen Retention steht aber auch nicht, wie die obere Aufsichtsbehörde meint, der Umstand entgegen, dass sie nicht für den zur Zeit der Inverwahrnehmung verfallenen Jahres- oder den laufenden Halbjahreszins, sondern für einen späteren Zins vollzogen worden ist, für welchen dem Vermieter ein Retentionsrecht damals noch gar nicht zustand. Denn die Wegnahme der Retentionsgegenstände durch das Betreibungsamt zwecks Inverwahrnehmung vermag eben an der materiellen Rechtslage überhaupt nichts zu ändern, nicht nur nicht mit Bezug auf die bereits bestehenden Rechte des Vermieters, sondern auch nicht mit Bezug auf die Rechte, welche ihm aus der Fortsetzung des Mietvertrages erwachsen mögen. Und wenn endlich die Rekursgegnerin zu bedenken gibt, die Verwahrung durch das Betreibungsamt hätte, wenn die angefochtene Retention nicht aufgehoben wird, zur Folge, dass sich die Rekurrentin das Retentionsrecht für eine längere als die gesetzlich vorgesehene Zeit zu sichern vermöge, weil sie (die Rekursgegnerin) die betreffenden Seidenstoffe sonst schon längst verkauft haben würde, so ist darauf hinzuweisen, dass ihr schon durch den Arrestvollzug als solchen die Verfügung über die Retentionsgegenstände entzogen wurde, ohne dass es hiefür der Inverwahrnehmung

durch das Betreibungsamt bedurft hätte, auf die also in diesem Zusammenhange nichts ankommt.

2. — Wollte man aber auch annehmen, die Streitfrage sei materiellrechtlicher Natur und daher der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörden entzogen, so wäre der Rekurs doch gutzuheissen, weil das Betreibungsamt nach ständiger Rechtsprechung (AS 29 I S. 524 ff.; 32 I S. 369 = Sep-Ausg. 6 S. 248 ff.; 9 S. 139, Entscheid vom 15. September 1922 i. S. Scherrer) die Aufnahme des Retentionsverzeichnisses nur dann ablehnen darf, wenn es von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass dem Vermieter ein Retentionsrecht zusteht, was angesichts der vorstehenden Ausführungen gewiss nicht gesagt werden kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. August 1922 aufgehoben und die Beschwerde der Rekursgegnerin abgewiesen.

42. Entscheid vom 10. October 1922

i. S. Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften Art. 2, Ziff. 1, 6, 7, Abs. 1; SchKG Art. 42: Unzulässigkeit der gewöhnlichen Betreibung gegen ausländische Versicherungsgesellschaften für Forderungen aus Versicherungsverträgen, die von ihnen in der Schweiz zu erfüllen sind.

Am 1. September liess Witwe Frida Blaser durch das Betreibungsamt Bern-Stadt gegen die « Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Generalbevollmächtigter G. Marti, Gutenbergstrasse 14, Bern » eine ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs für

die « Lebensversicherungspolize Nr. 165,375 auf das Ableben des Oberst Hermann Blaser, verstorben am 5. Juli 1922 » im Betrage von 7165 Fr. 75 Cts. anheben.

Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde verlangt die Schuldnerin Aufhebung dieser Betreibung, mit der Begründung, sie sei gemäss dem Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften für ihre in der Schweiz zu erfüllenden Versicherungsforderungen nur der Pfandverwertungsbetreibung unterworfen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1 und Art. 6 *leg. cit.* können die ausländischen Versicherungsgesellschaften für Forderungen aus Versicherungsverträgen, die von ihnen in der Schweiz zu erfüllen sind, auf Faustpfandverwertung betrieben werden, wobei als Pfand die dem Bundesrat zu bestellende, zur Sicherstellung der genannten Forderungen dienende Kautions in Betracht fällt, die für andere Forderungen nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt und nicht gepfändet werden kann. Der Vorinstanz ist zuzugeben, dass der Wortlaut jener Vorschrift nicht darauf hinweist, dass die Betreibung auf Pfandverwertung die einzig zulässige Betreibungsart für die genannten Forderungen sei, zu denen die vorliegend geltend gemachte unbedenklich zu rechnen ist, da sie ja nur unter dieser Voraussetzung in der Schweiz in Betreibung gesetzt werden durfte (vgl. Art. 50 SchKG). Wird aber dem Versicherungsnehmer oder sonstigen Anspruchsberechtigten für die Geltendmachung seiner Forderung die Betreibung auf Pfandverwertung zur Verfügung gestellt, m. a. W. die Forderung für das Zwangsvollstreckungsverfahren als pfandversichert behandelt, so ist nicht einzusehen, wieso das Recht des Schuldners, sich gegen

eine ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs für diese als pfandversichert geltende Forderung auf dem Beschwerdewege zur Wehr zu setzen (vgl. JAEGER, Note 2 zu Art. 41, und VZG Art. 85 Abs. 2), hier zessieren sollte. Das Gegenteil ergibt sich übrigens zwingend aus der näheren Ausgestaltung, welche das Betreibungsverfahren auf Verwertung der von den ausländischen Versicherungsgesellschaften bestellten Kautionen in den Art. 7 ff. *leg. cit.* gefunden hat, wobei nicht Stellung genommen zu werden braucht zur Frage, ob die Betreibung auf Pfandverwertung nicht als einzig und ausschliesslich zulässige Betreibungsart für die genannten Forderungen anzusehen sei, so zwar, dass nicht nur der Schuldner sich gegen die Anhebung einer gewöhnlichen Betreibung zur Wehr setzen kann, sondern schon das Betreibungsamt ein solches Betreibungsbegehren zurückzuweisen und den Gläubiger auf die Pfandverwertungsbetreibung zu verweisen habe. Denn nach jenen Vorschriften darf der Bundesrat, dem das Betreibungsamt vom Verwertungsbegehren Mitteilung zu machen hat, diesem nicht einfach den zur Befriedigung des Gläubigers notwendigen Teil der Kautions zur Verwertung herausgeben, sondern hat er zunächst zu prüfen, ob nicht die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Forderungsberechtigten gefährdet erscheinen, und muss er, wenn dies der Fall ist, auf eine Sanierung hinwirken und, wenn eine solche nicht zustande kommt, die Kautions zur Übertragung des ganzen Versicherungsbestandes der Schuldnerin auf eine andere Gesellschaft verwenden oder selbst liquidieren oder aber durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechts liquidieren lassen. Diese besondere Ordnung lässt sich nicht anders als daraus erklären, dass der Konkurs über eine Versicherungsgesellschaft wenn immer möglich vermieden, aber trotzdem sämtlichen Gläubigern die gleichmässige Befriedigung aus dem in der Schweiz liegenden Vermögen des Versicherers garantiert werden will. Mit

diesem Gedanken ist die Durchführung einer gewöhnlichen Betreuung nicht vereinbar, sei es, dass sie auf Pfändung oder (bei Eintragung im Handelsregister) auf Konkurs fortzusetzen wäre, letzteres nicht, weil dadurch dem Bundesrat die Möglichkeit genommen würde, Massnahmen zur Abwendung desselben zu treffen, ersteres nicht, weil sie die vorzugsweise Befriedigung des pfändenden Gläubigers aus dem allfällig in der Schweiz vorhandenen kautionsfreien Vermögens des Versicherers zur Folge haben würde. Die Rekursgegnerin kann also ihre Forderung nur auf dem Wege der Betreuung auf Pfandverwertung geltend machen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Betreuung Nr. 90,575 aufgehoben.

43. Arrêt du 10 octobre 1922 dans la cause Willener.

Insaisissabilité relative des salaires (art 93 LP). — L'art. 93 LP s'applique aux revenus procurés par la location d'un appartement, lorsque la jouissance de cet appartement est accordée au débiteur, dans un contrat de travail, pour tenir lieu de rémunération pécuniaire.

Dame Willener, concierge de deux maisons, sises Rue de Carouge 69 et Rue Barthelémy Menn 4, à Genève, est rétribuée par l'allocation d'un salaire annuel de 75 fr. et par la jouissance d'un petit appartement dans chacun des immeubles. Elle occupe elle-même un de ces logements, et sous-loue l'autre à un nommé Fuchs, à raison de 25 francs par mois.

Requis par la créancière, dame Martin, de continuer la poursuite N° 40 072 contre dame Willener, l'office a constaté le 12 août 1922 ce qui suit : « La débitrice ne possède pas de biens mobiliers saisissables. Le montant

de la location consentie à M. Fuchs à raison de 25 fr. par mois constituant la seule ressource que possède la débitrice pour contribuer à sa subsistance, n'a pas été saisie. »

La créancière a recouru à l'Autorité de surveillance, qui, statuant le 23 septembre 1922, a annulé la décision de l'office, en admettant que le produit de la location d'une chambre ne rentrait pas dans les cas prévus à l'art. 93 LP.

Dame Willener a formé un recours au Tribunal fédéral, en concluant à la mise à néant du prononcé cantonal.

Considérant en droit :

L'art. 93 LP, prescrit que les salaires (Lohn Guthaben), traitements et autres revenus provenant d'emplois, (Diensteinkommen jeder Art) ne peuvent être saisis que déduction faite de ce que le préposé estime indispensable au débiteur ou à sa famille. La jurisprudence actuelle étend le bénéfice de cette disposition à « toutes les sommes qui représentent essentiellement la rétribution d'un travail personnel du débiteur » (Archiv für Schuldbetreibung u. Konkurs II p. 110 ; RO 23 II p. 1299 ; JAEGER, *ad* art. 93 note 1). Dès lors elle déclare partiellement insaisissable la créance de pension (qui comprend le dédommagement pour les prestations du maître), et le produit des sous-locations, dans la mesure où il s'agit de la rétribution des services personnels fournis par le bailleur (Handelsrechtliche Entscheidungen 20 p. 199 ; Monatsbl. für Betreibung und Konkurs IV p. 21).

La créance de dame Willener semble être, il est vrai, une simple créance de loyer. Mais, le droit aux logements lui ayant été concédé *en place de salaire*, ce droit de jouissance participe de l'insaisissabilité relative prévue à l'art. 93 LP. En effet, puisqu'un salaire payé en denrées, marchandises ou autres biens quelconques échappe à la saisie, — au même titre qu'une somme d'argent — dès